

# Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den übernahmerechtlichen Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB

Gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG erstattet der Vorstand der Rocket Internet SE nachfolgend einen erläuternden Bericht zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 HGB.

## **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Rocket Internet SE beträgt EUR 152.514.398,00. Es ist in 152.514.398 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt, die jeweils einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 des Grundkapitals repräsentieren. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Weitere Aktiengattungen existieren nicht. Zum 31. Dezember 2018 hielt die Gesellschaft 1.747.104 eigene Aktien.

## **2. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien**

Die Rocket Internet SE hält zum Stichtag eigene Aktien, für die Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte gemäß § 71b AktG bestehen. Das Stimmrecht der außenstehenden Aktionäre unterliegt mit Ausnahme eventueller gesetzlicher Stimmverbote keinen Beschränkungen. Beschränkungen, welche die Übertragung von Aktien betreffen, liegen nicht vor.

## **3. Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 hielt die Global Founders GmbH, Grünwald, 40,1 % am Kapital der Rocket Internet SE.<sup>1</sup>

Weitere Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, bestehen nach Kenntnis des Vorstands nicht. Die aktuellen Stimmrechtsmitteilungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind der auf der Internetseite <https://www.rocket-internet.com/investors/share> veröffentlicht.

## **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Rocket Internet SE nicht ausgegeben.

## **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können**

Es besteht auch keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

<sup>1</sup> Beteiligungen an der Rocket Internet SE wurden auf Grundlage der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG gemäß der Meldung vom 6. Dezember 2018 berechnet. Die Beteiligung der Global Founders GmbH ergibt sich auf Grundlage dieser Meldung vom 6. Dezember 2018 und der in der Stimmrechtsmitteilung der Global Founders GmbH zum 23. September 2016 gemeldeten Aktienanzahl von 61.210.467.

## **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands auf der Grundlage der Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 der SE-Verordnung, §§ 84 und 85 AktG und § 7 Abs. 4 der Satzung für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Die Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bedürfen diese, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Damit macht die Satzung Gebrauch vom Wahlrecht des § 51 SE-Ausführungsgesetz, das wiederum auf Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-Verordnung basiert. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist u.a. für die Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie für eine Sitzverlegung in einen anderen EU-Mitgliedstaat vorgeschrieben.

## **7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. August 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.012.592,00 durch Ausgabe von bis zu 15.012.592 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals ist in bestimmten in § 4 Abs. 3 der Satzung genannten Fällen ausgeschlossen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.541.712,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 4.541.712 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2014/I). Das Bedingte Kapital 2014/I dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die dem Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, Herrn Oliver Samwer, im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014/I nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. September 2014 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2014/I nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8.

September 2014 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, der Inhaber der Bezugsrechte von seinem Ausübungsrecht Gebrauch macht und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an das Mitglied des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, sofern rechtlich und tatsächlich zulässig.

Das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 6.005.113,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.005.113 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2014/II). Das Bedingte Kapital 2014/II dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die an Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme von Herrn Oliver Samwer) und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014/II nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. September 2014, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017, gewährt wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2014/II nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. September 2014 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an die Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, sofern rechtlich und tatsächlich zulässig.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 72.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 72.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/2017). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 oder des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend zusammen „Schuldverschreibungen“). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 oder des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft

aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2015 ausgegeben bzw. garantiert worden sind oder aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 bis zum 8. Juni 2021 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil. Abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 Abs. 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 1. Juni 2022 um bis zu EUR 67.557.803,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 67.557.803 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals in bestimmten in § 4 Abs. 7 der Satzung genannten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

#### **8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes stehen.

**9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Berlin, 29 April 2019

**Rocket Internet SE**

**- Der Vorstand -**



Oliver Samwer



Alexander Kudlich